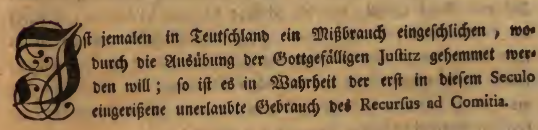
Dictatum Ratisbonae d. 29. May 1775. per Moguntinum

Ad Rel. num 31. May 1775. n. 26.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung Bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdig- Hoch und- Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle- und Hochgelehrte Hoch- und vielgeehrte Herren!



Ist jemalen in Teutschland ein Mißbrauch eingeschlichen, wodurch die Ausübung der Gottgefälligen Justitz gehemmet werden will; so ist es in Wahrheit der erst in diesem Seculo eingerißene unerlaubte Gebrauch des Recursus ad Comitia.

Man weiß sich gar wohl zu bescheiden, daß es ein- oder andere Fälle giebt, welche insonderheit das instrum. pac. namentlich bemerket, die von der alleinigen Entscheidung Kaiserl. Majestät und des Reichs abhangen.

Dahin gehören aber keineswegs bloße Justiz-Sachen, es gehören dahin nicht, Causæ, welche coram summis Imperii tribunalibus bereits verhandelt, und worinnen cum plenissima Causæ cognitione ein rechtliches Urthel gefället worden; Insgemein suchet man diesen Recurs mit den

unächten Anstrich zu coloriren, daß die Sache ein Gravamen omnibus statibus commune in sich begreiffe. Wann man aber das objectum Litis genau betrachtet, so ist nichts wenigers, als dieses zu finden, sondern es sind mehrentheils Turbationes die zwischen einzeln Ständen vorfallen, und woran denen übrigen weder etwas ab- noch zugehet, die Sache mag entschieden werden, wie sie will, und kurz zu sagen, es sind Justiz-Sachen, die keinen Einfluß in dem teutschen Staats-Körper haben, da nach der Verfassung eines jeden wohl eingerichteten Staats, denen Unterdruckten Gerechtigkeit wiederfahren muß, zu deren Administrirung die höchste Reichs-Gerichte angeordnet worden, mithin sind es Sachen, welche vor die höchste Gerichte, und nicht vor ein gesamtes Reich zur rechtlichen Entscheidung können gezogen werden.

Es ist sonach diese Recurs-Ergreiffung mehrentheils ein unerlaubtes Remedium und ein Asylum pessimæ Causæ, wohin alle diejenige ihre Zuflucht nehmen, welchen die Gesätze abstehen.

Die Ehre der teutschen Nation würde verdunkelt, das allerhöchste Kaiserliche Ansehen geschwächet, alle Reichsrichterliche Verordnungen verrütelt, und Recht und Gerechtigkeit verlöschet werden, wann diesem einreußenden Übel nicht in Zeiten Gesteuert, und die höchsten Gerichte bey ihren Aussprüchen unterstützet werden, und wäre nichts sehnlicher zu wünschen, als, daß durch einen allgemeinen Reichs-Schluß hierunter Ziel und Maas gesetzet, und die häuffige Recursus ad Comitia, wodurch die Gottgefällige Justiz gehemmet wird, eingeschränket würden; dann was wurden einen Unterdruckten die Reichsgerichtliche Judicata helffen, wann durch Einschlagung in dergleichen Nebenwege die Execution (so man jedoch dermalen nicht zu beförchten hat) solte gehemmet werden, die höchsten Aussprüche wären Campana sine pistillo!

Niemalen hat ein Stand des Reichs mehr gegen den Recursum ad Comitia geeifferet, geschrieben, und geschrien, als das Hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt. Es bedarf keines Beweises, die, bey Gelegenheit der zwischen den beyden Hochfürstl. Häußeren Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt wegen der Hanauischen Succession, vorgewalteten Irrungen, an das Licht gestellte Schriften geben davon ein öffentliches Zeugniß. Dessen ohnangesehen hat dieses Hochfürstl. Hauß diesen Weg, den es wenige Zeit vorhero äusserst improbiret, selbst eingeschlagen.

Dann

Dann als in Strittsachen Weyland des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Clemens August Churfürstl. Durchlaucht entgegen den Herrn Land-Grafen zu Darmstadt, und dessen zur Erbhuldigungs-Einnahme deputirte Commissarien in Betreff der widerrechtlichen zugemutheten Erbhuldigung bey der Commende Schiffenberg, daß in der disseitigen Deduction sub rubro: **Historisch Diplomatischer Unterricht** Nro. 162. adjunct. allschon herausgegeben, und hier nochmals in Copia sub Lit. A. anliegende Endurtheil vom 12. Junii 1750. erlassen worden, hat man sich imperratischer Seits nicht entsehen contra stylum & ordinem Juris drey Jahr hernach, unter den 31. Julii 1753. den Recursum an diese Hohe Reichs-Versammlung zu ergreiffen. Mit Recht kann man behaubten, daß hierunter aller rechtlichen Ordnung zuwider gehandelt worden.

Lit. A.

Dann man hat sich zu Wien, bey dem Kaiserl. Reichshofrath in der Sache eingelassen, niemal Exceptiones fori declinatorias opponiret, folgsam das Forum als Competens anerkannt. Man hat die Endurthel abgewartet, es ist dagegen kein Remedium ergrieffen worden, sondern die Urthel in rem judicatam erwachsen; Es ist auch nach der Anlage Lit. B. welche sich ebenfalls in des Hohen Ordens so betitulten **entdeckten Ungrund** sub Nro. 229. allbereits allegirt befindet, die Execution an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses erkannt worden, und die Execution ist wirklich in Frankfurth eingerücket, bald aber von Seiten Hessen-Darmstadt, durch geheime negotiationes, am Hoff zu Mannheim so viel erwürket worden, daß selbige ins Stecken kommen. Diesem allen vorgängig, und nach einem Verfluß von drey Jahren fällt es den Heßischen Herren Räthen erst ein den recursum ad comitia zu ergreiffen, in der Absicht, die Kaiserl. allerhöchste Urthel zu vereitelen. Man überläßt einer hohen Reichs-Versammlung zum Ermessen heimgestellet, in wie ferne ein dergleichen Betragen denen Rechten angemessen seye?

Lit. B.

In der von Hessen-Darmstadt unter dem 31. Julii 1753. apud comitia übergebenen Handlung, wurde nichts wenigers, als ein Gravamen statibus commune vorgeleget, wie solches in der ab Seiten des hohen Ordens darauf übergebenen kurzen Abfertigung des weitern ausgeführet worden. Der Verfasser jener Memorialien hat annebst einen seltsamen Einfall gehabt, da er ein besonderes Reichsständisches Gericht fingiret,

welches die Strittigkeiten zwischen dem hohen Orden- und dem Hochfürstl. Hauß Hessen, als Judex competens zu entscheiden hätte. Als man aber selbst erkannt, daß man mit dieser Fiction nicht auslangen würde, hat man auf was neues gedacht, und vorgespiegelt, es hätten sich neue Urkunden vorgefunden, welche zu Tage legten, daß ein Commenthur zu Schiffenberg, Johann von Lieberbach, dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt in anno 1611. gehuldiget hätte. Einer hohen Reichs-Versammlung wurde der Ungrund dieses Angebens sogleich vorgeleget, und gezeiget, daß in anno 1611. kein Commenthur dieses Namens zu Schiffenberg existiret, ausser dem aber die vorgebliche nova reperta schon längst vorhero producirt worden. Dieser mißlungene Streich veranlaßte den anderseithigen Sachführer abermal auf was neues zu denken. Er verließ sein voriges Dessein, und gerieth auf die von Seiten des hohen Ordens in öffentlichen Druck ausgegebene Deductiones. In einer unter den 13. Julii 1754. ad dictatur. publicam gegebenen sehr anzüglichen Piece verfällt er darauf, man habe in denen an das Licht gestellten Urkunden nicht aufrichtig gehandelt, solche abgekürzet, und nicht integraliter dem publico mitgetheilet. Abermal etwas von Zaun herunter gebrochen! In der hierauf ertheilten Antwort, hat man die Zusicherung gestellet, alles Abgängige in Zukunft zu suppliren, in so weit es in der ex parte ordinis herausgegebenen zweyten Deduction noch nicht geschehen wäre. Bey dieser der Sachen Bewandsame, und da ex parte Hessen-Darmstadt keine Hoffnung mehr vorgesehen worden, den ergrieffenen recursum ad comitia, nur dem Schein nach zu justificiren, stunde man gänzlich davon ab, verfiel aber dagegen auf was ganz anders, und wendete sich an die Gesandschaften derer, der Augsburgischen Confession zugethanen Reichs-Stände. Mira Metamorphosis! aus einer Justiz-Sache, ein Gravamen Religionis zumachen, zumalen Augsburgische Confessions-Verwandte contra Augsburgische Confessions-Verwandte, indeme bekannter massen die Balley Hessen, und sonderlich die Commende Schiffenberg mit nur gedachter Confessions-Zugethanen Ordens-Rittern in der massen besetzet ist, daß nur ein Catholicus darinnen Vertragsmäßig seyn kann. Es ist in Wahrheit ein Paradoxon. Gleichwohlen hat Hessen-Darmstadt einen Versuch gemacht. Aber auch dieser ist mißlungen, und ex parte der Herren Gesandten Augsburgischen Confession ist hierauf die mindeste attention nicht geschlagen worden. Man sahe sich also ex parte

adversa

adversa von allen Seiten verlassen, und hat gegen die allerhöchste Kaiserl. Judicata von solcher Zeit an nichts weiter moviret, vielmehr viele Jahre hindurch die Commende Schiffenberg in ihrer kundbaren Immedietæts-Befugniß unbekränket gelassen, dahero man auch ab Seiten des hohen Ordens die Betreibung der Execution zumalen nach denen eingefallenen Kriegsläuften, welche vom Jahr 1756. bis ad annum 1763. fortgedauret, ausgesetzt, auch ohne Zweifel noch weiter damit supersedirt haben würde, wann nicht adversantischer Seits vor kurzen Jahren neuerliche Turbationen, wären unternommen worden: Man glaubte nemlich, da man von Seiten des hohen Ordens die Execution nicht weiter betrieben; es wäre nun Zeit die dem Hauß Schiffenberg durch Urthel- und Recht zuerkannte Immedietæt zu einer Zeit zu bestürmen, da in ganzen teutschen Reich eine allgemeine Noth obgewaltet, und wo man sich am wenigsten getrauen würde, der überwiegenden gegnerischen Gewalt zu widerstehen.

Dieses Tempo ergrieff das Hauß Darmstadt, seine anmaßliche Hoheits-Gerechtsame gegen die Commende Schiffenberg wieder herfür zu suchen, und gelten zu machen. Dann als bey der vorgewesenen grossen Theuerung in anno 1771. Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Darmstadt, die an sich und so weit sie einem Tertio nicht præjudiciret, ganz löbliche Verordnung ergehen ließen, daß in Dero sämtlichen Landen alle Frucht-Speicher solten visitiret, und die vorräthige Früchte aufgezeichnet werden; so unterfiengen sich die dazu aufgestellte Commissarii, sothane Visitation auch auf der immediaten Commende Schiffenberg- und dem dazu gehörigen Hoff, Neuhoff genannt, für zunehmen. Und da man sich von Seiten der Commende dessen geweigeret, mit Beziehung auf deren Exemtion ab omni nexu Landsasiatûs besonders aber mit Berufung auf die allerhöchste Kaiserl. Judicata, welche schon vorlängst die Krafft Rechtens erreichet; so hat man sich doch so wenig daran gekehret, daß man vielmehr zu so grösserer Vilipendirung der Kaiserl. Verfügung, mit Gewaltthaten herfür geschritten, die Speicher- und Frucht-Böden de facto aufgesprenget, und den Unfug aufs äusserste getrieben, wie solches in denen verhandelten gerichtlichen actis des mehreren gezeiget, und ausgeführet worden.

Ab Seiten Hessen-Darmstadt, hat man sich auf die bey Kaiserl. Majestät vom hohen Orden geschehene Anzeige- und Klage, abermalen ohne Anstand eingelassen, und das Forum eines höchst preyßlichen Reichs-



hoffraths, wie billig und Rechtens anerkannt, mithin andurch den schon vorhin deserirten recursum ad comitia, ipsô factô pro deserto erkläret. Als aber die Sache zum endlichen Spruch gediehen, welcher nothwendig in conformitæt der bereits vorhandenen höchsten Judicatorum ausfallen mußte; so suchten des Hochfürstl. Hauß Darmstadt Räthe, welche den Kaiserl. Verordnungen zugehorsamen, sich jederzeit widersetzet, neue Answege und Thaten einen abermaligen Versuch eine hohe Reichs-Versammlung mit ihren ungegründeten Querelen zu behelligen. Die anderseitige Vorstellung, welche unter dem 3. Junii a. c. ad dictaturam publicam gebracht worden, ist mit lauter unächten Erzehlungen bekleidet, welche man lediglich in der Absicht, einer hohen Reichs-Versammlung die Unstatthaftigkeit des anderseitigen Vorgebens einleuchtend zu machen, keines wegs aber eo animo, um sich allhier einzulassen, als wogegen man sich von Seiten des hohen Ordens per expressum verwahrt haben will, genauer zu prüfen, dermalen vorhabens ist. Gleich anfänglich bricht der Verfaßer der Darmstädtischen Vorstellung mit sehr unglimpflichen Vorwürfen herfür, darinnen bestehend,

a) Die Güter des hohen Ordens wären zerstreût gelegen,

b) Des Ordens Balleyen wären mediat.

c) Sie hätten ihr Daseyn, und NB. **wenigstens ihr jetziges Aufkommen** den milden Stieftungen ihrer Territorial-Herren zu danken, und endlich hatte man

d) durch animose Beeiferungen gesuchet gegen die Reichs Grund-Gesätze sich einer Independenz anzumeßen, und Statum in Statu zu formiren.

Wie verhaßt, und mit was für einer vergallten Feder dieses alles dahin geschrieben worden, wird jedem, der es lieset, von selbst einleuchten.

Wie ungegründet aber alles dieses Vorgeben sey, ist aus denen bereits in denen Jahren 1751. und 1753. an das Licht gestelleten beyden des hohen Ordens Deductionen, wovon die erstere sub rubro:

> Historisch-Diplomatischer Unterricht, und gründliche Deduction von des hohen Teutschen Ritter-Ordens und ins besonders der Löbl. Balley Hessen rc.

Imme-

Immedietæt und Exemption; die zweyte aber unter der Aufschrift:

> Endeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen von Seiten der Hochfürstl. Häußeren Hessen-Cassel- und Hessen-Darmstadt, neuerlich ans Licht getrettenen Impressis gegen des hohen Teutschen Ritter-Ordens Löbl. Balley Hessen Immedietæt, Exemption und Gerechtsamen fürgebracht worden ꝛc.

Dem Publico mitgetheilet worden, grundhaft zu ersehen. Es sind diese Vorwürfe nichts neues. Sie sind aus denen anderseitigen- und besonders aus der Hessen-Darmstädtischen Deduction, welche anno 1752. zu Giesen unter nachstehenden Titul:

> Beurkundete Nachricht, von dem Teutsch-Ordens Hauß- und Commende Schiffenberg ꝛc.

In Druck erschienen hergenommen, und also auch zum Theil hinlänglich beantwortet, zum Theil werden solche noch in einer besondern Ausführung, welche ehistens die Preße erwartet, annoch mit mehreren beantwortet werden, so man hiernächst einer hohen Reichs-Versammlung fürlegen wird, da man inzwischen der gesicherten Hoffnung lebet, es werde auf die eingebrachte Hessen-Darmstädtische vermeintliche Beschwerde keine Rucksicht geschlagen werden, immassen dermalen die Zeit, und Umstände nicht gestatten, jenes unbeschienene Schreibwerk weitläuftig zu widerlegen: denn mit eben der Dreistigkeit, als der anderseitige Sachführer dem hohen Orden ungegründete Vorwürffe macht, mit eben so leichter Mühe können solche überhaupt widersprochen werden, da

Quoad a) es zwar nicht gelaugnet wird, daß des hohen Ordens Balleye, Commenden, Häußer und Güter, in dem Reich hin- und wieder zerstreuet liegen; Es stehet aber auch nicht zu laugnen, daß ein Herr Hoch- und Teutschmeister, als ein Fürst des Reichs mit ersagten, zerstreuet liegenden Balleyen, Commenden, Häußeren- und Güteren, als einem immediaten Reichslehen, von Kaiser und Reich von je her belehnet worden, und daß demselben in Ansehung dieser Reichslehen, alle diejenige Hoheitsgerechtsame und sonstige Reichsständische Prærogativen zu stehen, deren sich andere Fürsten des Reichs in Anbetracht ihrer Reichslehen- und Staaten zu erfreuen haben, dergestalt, daß man mit Fug be-

haupten kann, daß des hohen Ordens sämtliche Possessiones als ein immediates Reichslehen zu betrachten sind, wo man nicht durch Verträge oder auf sonstige Art in einem oder dem andern sich seiner Ursprünglichen Befügniß begeben; dergleichen bey der Balley-Hessen quoad certos & singulares effectus zwar geschehen, jedoch salva immedietate Ballliviæ: immassen der zu Carlstadt mit dem Hochfürstl. Hauß Hessen errichtete Vertrag de anno 1584. solches klar in Munde führet, wann es in solchem mit deutlichen Worten heisset: daß alles was man von Seiten des hohen Ordens in Ansehung des Steuerbezugs nachgegeben,

dem Land-Commenthur zu keiner Landsaserey gedeutet oder angezogen werden soll.

Uberhaupt ist es keine Folge, daß die Güter eines Standes, welche im Reich zerstreuet liegen, diesertwegen ihre Immedietæt verliehren solten, wie solches durch die menge Beyspiele von Fürsten, Graffen-und Herren könnte erläutert, und dargethan werden, wie dann die Reichs-Ritterschaft mit ihren hin- und wieder zerstreuet liegenden Güteren ihre Immedietæt Reichskündigermassen gegen alle mächtigere Fürsten-und Stände noch allezeit behauptet, wann sie auch in anderen Territoriis gelegen sind. Wann aber

Quoad b) jener Schriftsteller ganz apodictice- und absque ulla restrictione in die Welt schreibet:

Des Ordens Balleyen wären mediat;

So antwortet man ihm aus dem Ton:

Des Ordens Balleyen sind nicht mediat.

Beydes ist allgemein gesprochen, man weiß sich wohl zubescheiden, was es mit ein- oder der andern Balley, oder Commende für eine Bewandsame habe, aber von allen Balleyen zusagen, daß sie mediat wären, ist in den Tag hinein geschrieben, was keinen Grund hat, und der Reichskündigen Erfahrung entgegen stehet. Am allerwenigsten kann es von der Balley Hessen so unumschränkt prædiciret werden, welche ihren Ursprung nach, zu einer immediaten Balley gestifftet worden, da die gottselige Stiffter, Weyland die Herren Landgraffen Heinrich, Conrad und Herrmann, die dazu gestifftete Güter dem hohen Orden

Cum

Cum omni Jurisdictione, ac districtu, quo nos eadem possedimus, nec advocatia, nec ullo prorsus jure, obsequio aut Jurisdictione, quocunque nomine censeatur, nobis in iisdem reservatis.

übertragen;

Was könnte klärer, und deutlicher seyn! dieses kann dem anderseitigen Schrifftsteller nicht unbekannt seyn, aller massen dieser Stifftungs-Brief schon längst publici Juris, und selbst von den Hessischen Scribenten ihren historischen Abhandlungen einverleibet worden, und dannoch will jenseits behauptet werden, alle Balleyen waren mediat.

Quoad c) Will man zwar nicht in Abrede stellen, daß ein- und andere des hohen Ordens Balley ihr Daseyn den milden Stifftungen, besonders aber die Balley Hessen, ihren Ursprung denen Gottseligen Herren Landgraffen in Thüringen qua Dominis terræ Hassiæ zu danken habe; daß sie aber auch ihr jetziges Auffkommen denen nachherig- und jetzigen Herren Landgraffen verdanken müße, kann man ohne sich Tort zu thun, ohnmöglich bejahen. Man widerspricht also diesem Angeben mit jenseitiger Erlaubniß auf das feyerlichste. So viel ist ex actis erweißlich, daß die Balley Hessen ante tempora Philippi I. in blühenden Umständen gewesen, und viele erträgliche Commenthureyen gehabt, sie ist aber durch die darauf erfolgte Bedruckungen, dergestalt ins Abnehmen gerathen, daß sie kaum drey oder höchstens vier Cavalliers versorgen kann.

Ihren Ruin- und fast gänzlichen Umsturz hat man den Herrn Landgraffen zu zuschreiben, nicht aber ihr Auffkommen.

Die milde Stifftungen der Herren Landgraffen haben im XIII. Sec. den Ursprung der Hessischen Ballay veranlasset; Es haben aber zu deren Auffkommen noch vieles die Stifftungen des Adels die aus Ungarn dahin geschehene häufige Wallfahrten zum Grab der Heil. Elisabeth; der Zuschuß vom Orden selbst; die gute Administration; die Kaiserl. Begünstigungen- und sonst noch mehrere Beyhülfen, cooperiret; da sich nun die Balley in den besten Umständen befunden, fiel sie dem Herrn Landgraff Philipps dergestalt in die Augen, daß solche, wann es nicht eine höhere Gewalt verhinderet hätte, ohnfehlbar gänzlichen würde eingezogen- und dem Ritterlichen Orden entrißen worden seyn, und obwohlen letzteres

teres nicht können zu Stande gebracht werden; so ist solche gleichwohlen durch die über zweyhundert Jahr angedauerte harte Bedruckungen, immerwährende Processe und continuirliche Turbationes in einem solchen Verfall gerathen, daß, wann die alten Land-Commenthuren die solche in guten Zeiten administrirt, wieder aufstehen solten, solche kaum mehr erkennen, sondern beseufzen würden, daß sie nur noch die Rudera der alten Balley Hessen gefunden. Anlangend

Quoad d) den ungleichen Vorwurf: daß man sich so animos beeifere gegen die Reichs-Grundgesätze eine Independenz zu suchen, und Statum in Statu zu formiren; So suchet der hohe Ritterliche Orden seine ihm zustehende Independenz von der Hessischen Oberbottmäßigkeit zu conserviren, nicht aber etwas neues zu acquiriren; Er suchet nicht Statum in Statu zu formiren, sondern seine althergebrachte Exemtion ab omni Landsassiatu Hassiaco zubehaupten, und dieses mit Recht. Dieser juristische verhaßte Weydspruch, Statum in Statu formiren, will zur Sache wenig thun, so lange das Axioma Juris noch statt findet, quod etiam in alieno Territorio possit esse locus exemtus, & quod quis possit esse in Territorio, sed non de Territorio. Letzteres ist Juris notissimi, man mag es nun Statum in Statu oder sonst nennen, wie man will. So ist auch das Hessen-Darmstädtische Land kein so zusammen geschlossenes Territorium, sonderlich bey Giesen herum, daß nicht andere immediate Herrschaften daselbst anzutreffen wären, die dortige Situation ist so unbekannt nicht, daß man nicht wissen solte, wie alles dort herum vermischet ist, und nichts wenigers als ein geschlossenes Territorium zu finden sey.

Der Verfasser gedachter Vorstellung ziehet es als was rühmliches an, daß das Hochfürstl. Hauß Hessen, in Ansehung deren in Hessen gelegenen Ordens-Häuser, Commenden- und Güter und namentlich der Teutschen Ordens Balley, sich von je her bestrebet habe, dasjenige anzufechten, was dem hohen Orden besage der Stiftung- und der Kaiserl. auch selbst der Hochfürstl. Landgräflichen Befreyungs-Briefen- und nach denen hierauf erfolgten Verträgen, zuständig gewesen. Diese heftige Zudringlichkeiten sind leider! Reichskündig- und haben von Zeiten der Regierung Kaiser Carl V. als die große Religions-Irrungen entstanden, hren Anfang genommen- und bis hieher angedauert.

Die

Die Balley Hessen ist eine der uhrältesten Balleyen, wozu schon im Jahr 1207. der Grund geleget worden. Die Land-Commende bey Marburg hingegen haben die drey Herren Landgraffen in Thüringen Conrad, Heinrich und Herrmann anno 1234. gestifftet, wie bereits gedacht worden. Besag des schon bemerckten Stifftungs-Briefes haben sich die Herren Landgraffen über diese dem hohen Orden geschenkte Güter nicht die mindeste Jurisdiction, wie solche Namen haben möchte, vorbehalten, folgsam waren sie von aller Landgräfflichen Hoheit- und Obrigkeit vollkommen independent. In dieser Qualitæt ist auch das Hauß Schiffenberg an den hohen Orden kommen. Dieses Hauß hat gar niemalen zu dem Dominio Hassiæ gehöret, sondern es lag in dem Nassauischen, und in dem sogenannten Nassauischen Hüttenberg. Bey der zwischen Nassau-Weilburg- und Hessen-Darmstadt in anno 1703. vorgenommenen Abtheilung des Hüttenbergs, wird der Commende Schiffenberg mit keinem Wort gedacht, zum klaren Beweiß, daß sothanne Commende, als ein exemter Ort, welcher weder ein- oder der andern Herrschafft bottmäßig sey, angesehen worden. Schon besage der Stifftung ist dieses Hauß ab omni seculari Jurisdictione eximiret worden, wie solches die Beylagen des Historisch-Diplomatischen Unterrichts Nro. 60, & 61. des mehreren bewähren. Es war ein Allodium einer Gräffin Clementia von Gleyberg und ihrer Schwester Gertrud. Die stiffteten ein Closter, worinnen Canonici Regulares wohneten, und übergaben solches mit aller Hoheit- und Obrigkeit dem Erzbischoff zu Trier. Es geschahe die Ubergabe cum consensu Agnatorum, die sich ebenfalls keine Obrigkeit darüber reserviret haben;

Zu selbiger Zeit hatten die Herren Landgraffen in Thüringen, um diese Gegend noch keinen festen Fuß gesetzet, das Dominium Hassiæ oder die Hessische Herrschafft, wovon sie sich geschrieben, erstreckte sich nur bis Marburg, folglich hatten sie auch keinen Theil an der Fundation sothanen Closters. Es irret sich also der anderseitige Verfasser der Vorstellung gar merklich, wann er vorgibt, daß der hohe Orden diese- und andere Zuflüße der Mildthätigkeit der Herren Landgraffen zu danken habe. Dann erst zu Anfang des XIV. Sec. ist das Hauß Schiffenberg von dem Erzbischoff Balduin zu Trier den Canonicis Regularibus abgenommen, und dem Teutschen Orden übergeben worden. Die Nachkommen der Gräffin Clementia, die Graffen von Nassau, die Herren von

 Mehrenberg,

Mehrenberg, von Müntzenberg, von Isenburg, von Limpurg ꝛc. ertheilten ihre Consens zu dieser Translation in keiner andern Qualitæt, als weil ihnen die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über das vormalige Closter Schiffenberg vorbehalten war. Es hat sonach dem Hochfürstl. Hauß Hessen nicht der mindeste Anspruch jemalen auf die Commende Schiffenberg zugestanden, man hat auch bis auf die Zeiten Landgraff Philipps mithin bis auf die Mitte des sechzehenden Seculi von Seiten Hessen niemalen eine Prætension an dieses Hauß gemachet, folglich ist ja alles grundbodenloß, wann anderseits angezogen wird:

> Es hatte sich das Hochfürstliche Hauß Hessen, in Ansehung der darinnen befindlichen Ordens Häußer, dem anmaßlichen Beginnen (des hohen Ordens) nach seiner althergebrachten Haupt-grund-Verfassung jederzeit widersetzet, und sich in seinem NB. PRIMORDIAL-Besitzstandt seiner Landesherrlichen Zuständigkeit manuteniret.

Wo ist dann der Primordial-Besitzstandt einer Landesherrlichen Obrigkeit in Ansehung der Commende Schiffenberg, ex adverso jemalen dociret worden? Ist es nicht dem hohen Gegentheil schon zum öfftern mit Brief und Siegeln dargethan worden, daß die Commende Schiffenberg von Ursprung an immediat, und niemand als dem hohen Orden bodmäßig gewesen. Hat man nicht schon vielfältig gezeiget, wie der Herr Landgraff Philipps der erste gewesen, der dem hohen Orden in dieser seiner Befugniß turbiret habe? Wo es auch sogleich zur Klage gediehen, ja was noch mehr ist; so hat ersagter Herr Landgraff, das Hauß Schiffenberg nicht einmal ex capite Juris territorialis, sondern nur als ein Pertinens-Stück der Balley Hessen in anno 1543. in Anspruch genommen, wovon er jedoch, als sich die Graffen von Nassau gagegen gesetzet, und remonstriret; daß die Commenthurey Schiffenberg unter ihren Schutz stehe, auf Nassauischen Grund und Boden liege, besonders abgesteinet, und eine eigene Commenthurey vor sich selbst sey; abgestanden, und sein Vorhaben, solche zur Universitæt Giesen zu schlagen geändert hat, wie alles die im dißeitigen Historisch Diplomatischen Unterricht sub Nro. 75. producirte, und zu geschwinder Einsicht hier anliegende Urkunde Lit. C. des breitern besaget.

Lit. C.

Es

Es ist also eine ungrundhaffte Vorspiegelung, daß die Herren Landgraffen in Hessen sich bey ihren Primordial-Besitzstandt manuteniret hätten; sondern sie haben den hohen Orden in seinem Primordial-Besitzstandt turbiret, sie sind pur willkührlich und factisch zu Werk gegangen, und haben den Orden seines Rechts de facto zu entsetzen, und sich neue Jura zu acquiriren getrachtet.

Von gleichem Schlag ist es, wann ex adverso einer hohen Reichs-Versammlung, ohne zu erröthen, will beygebracht werden:

Hessen wäre durch solenne Verträge und Reichs-Friedensschlüße in dem angeblichen Besitzstandt bestättiget worden.

Wo sind dann die Verträge, welche Hessen in dem fürgeblichen Besitzstandt bestättiget? Und welche Friedensschlüße enthalten solches? Von beeden ist niemand etwas bewußt. Es haben auch die anderseits ans Licht gestellte Deductiones nichts davon aufzuweisen, wenigstens gelten fingirte Interpretationes der vorhandenen Friedensschlüße nichts, und kein einiger Reichs-Friedensschluß spricht dem Hauß Hessen-Darmstadt die Oberbottmäßigkeit über Schiffenberg zu. Die vorhandene Verträge, so zwischen dem Orden, und Hessen errichtet worden, enthalten eben so wenig von einer solchen Bestättigung. Der Carlstädtische Vertrag de anno 1584. berühret Schiffenberg nicht, und der darauf erfolgte Marburger- und Cassellische Vergleich gehet das Hochfürstl. Hauß Darmstadt gar nicht an. Es sind also leere Einreden, daß dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt ein Besitzstandt in Rucksicht auf die Commende Schiffenberg durch Verträge, und Reichs-Friedensschlüße wären bestättiget worden. Die angezogene Archival-Urkunden worauf man sich beruffet, sind bereits in ihre Blöße gestellet worden, und es wird deren Nichtigkeit dem Publico noch klärer dargeleget werden.

Bey dieser der Sachen Bewandsame ist es gar wohl zu begreiffen, wie des hohen Ordens gekränkte Exemtions-Gerechtsame bey denen höchsten Reichs-Gerichten einen Eindruck finden müssen.

Daß aber sothane Klage zu einer Reichs-gerichtlichen Entscheidung nicht qualificiret sey, ist ein leeres- und unbewiesenes Angeben, die

Kammer- Gerichts- und Reichs- Hoffraths Ordnung, weniger nicht der Recessus Imperii novissimus geben klares Ziel- und Maaß, daß in Fällen, wo ein Stand den andern in seiner hergebrachten Possession turbiret, wie in substrato geschehen, denen höchsten Reichs- Gerichten die Cognition zustehe. So sind auch die ergangene Urthel nicht heraus geschnellet worden, immassen ein hochpreißlicher Reichshoffrath die Sache nicht übereilet, sondern alles reiflich, und wohl überleget. Bereits anno 1729. hat man den Punctum Jurisdictionis eingeklaget, anno 1739. die Klage reassumiret, anno 1743. occasione der zugemutheten Huldigung solche weiter betreiben, und anno 1750. ist erst die Endurthel erfolget, welches einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren betrifft, und gleichwohlen sollen die ergangene Erkänntniße heraus geschnellet worden seyn. Man findet sich dieses Orts keineswegs in die Nothwendigkeit gesetzet, das Verfahren dieses höchsten Reichs- Gerichts, welches in Sententionando alle rechtliche Verordnung beobachtet, zu rechtfertigen, vielmehr ist man versichert, daß eine hohe Reichs- Versammlung selbst anerkennen werde, wie es höchst Ahndungs- würdig sey, einem so ansehnlichen Dicasterio, dergleichen unstatthafte Vorwürffe zu machen, als ob es die gehörige Einsicht nicht beobachtet, und in Sachen absque causæ cognitione zu Werk gegangen. Dermalen ist lediglich die Frage zu erörtern, ob der ergriffene Recursus an diese hohe Reichs- Versammlung Platz greiffe, oder nicht? Es wird also nöthig seyn dasjenige zu prüffen, was ex adverso zu Behauptung der affirmativæ vorgebracht wird. Der Verfasser der Hessischen Vorstellung läßt sich dahin vernehmen:

> Er wolle als ein Reichskündige Sache bemerken, daß dieser ergriffene Recurs, welcher nach seiner besondern Qualitæt- und in Rucksicht des höchst irreparablen allgemeinen Nachtheils, so samtlichen Mitständen, und sonderlich Hessen, an ihren per tot Secula wohl befestigten Territorial- Rechten ganz augenscheinlich angedrohet würde, sich vor allen andern zur alleinigen Comitial- Angelegenheit fundire und schon vorhin bey allen Reichs- patriotisch gesinnten hohen- und übrigen Reichs- Mitständen eines vollkommenen Beyfalles gewürdiget worden, annoch bis dato daselbst pendent- und von Reichs- wegen einer gerechtesten Entscheidung, nach Vorliegenheit derer ältern Verträge- und Reichs- Friedensschlüße getrost anhoffend sey rc.

Man

Man will dermalen nicht weitläuftig untersuchen, welche Causæ zu einem solchen Recurs qualificirt sind: so viel ist gewis, daß Causæ merè Justitiæ nicht dahin zu zählen sind. Daß aber der gegenwärtige Fall eine Causæ Justitiæ sey, daran wird kein vernünftiger Mensch zweifeln. Dann es ist eine Turbatio in possessione immedietatis. Es ist eine Contravention gegen die Reichs-richterliche Judicata. Wer ist aber in Turbations-Klagen Richter? Ist es eine allgemeine Reichs-Versammlung? Sind nicht dazu die höchste Reichs-Gerichte aufgestellet? Dieses wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Der Gegentheil sagt zwar:

Es würden sämtlichen Mitständten in ihren Territorial-Rechten ein allgemeiner Nachtheil angedrohet.

Doch setzet er hinzu:

Besonders aber Hessen.

Wodurch er selbst eingestehet, daß die Sache nur Hessen betreffe, folglich kein Gravamen omnibus Statibus commune vorhanden sey.

Es ist auch ganz- und gar unbegreiflich, was diese Stritsache, so lediglich zwischen dem hohen Orden und Hessen-Darmstadt vorwaltet, andere Ständte interessiren soll, oder was denen übrigen Ständten dabey ab- oder zugehen solte, wann der höchste Reichs-Richter ein- oder dem andern Theil etwas ab- oder zuspricht. Was verliehren, oder gewinnen die übrige hohe Mitstände dadurch, es wird ihnen gleich gültig seyn, ob die Commende Schiffenberg immediat, oder nicht immediat sey. Es ist solchemnach nicht einmal ein Schein eines Gravaminis omnibus Statibus communis vorhanden, folglich ist es ungereimt, diese Causam mere Justitiæ an die hohe Reichs-Versammlung zubringen, und selbige damit zu behelligen. Eben so unrichtig wird auch vorgegeben:

Es hätte der vormals ergrieffene Recurs von allen patriotisch-gesinnten Reichs-Mitständten vollkommenen Beyfall gefunden.

Womit will man Gegentheils dieses Angeben bescheinigen? Es ist nicht erinnerlich, daß sich ein einiger hoher Reichs-Mitstandt diesertwegen geäußert habe.

So viel weiß man daß von Seiten Hessen-Darmstadt damalen verschiedene Memorialien distribuiret worden, worauf man von Seiten des hohen Ordens nichts schuldig geblieben, wohin aber die Sentiments der hohen Mitständte abgezielet, ist zwar dato noch nicht offenbahr, jedoch so viel aus deren Betragen zuvermuthen, daß man die Sache zu einer Reichs-Tags-Berathung nicht für schicklich erachtet, indeme auf die anderseitige viele Exhibita keine Resolution gefaßet, sondern alles bey dem Reichs-Richterlichen Ausspruch belaßen worden, wannenhero auch das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt nichts weiter urgiret, und von dem Recursu abgestanden ist. Es ist dahero ein nichtiges und unbewiesenes Angeben, als ob jene Sache annoch bey einer hohen Reichs-Versammlung pendent sey, da sie doch noch nicht einmal angenommen worden, auch als eine pure Justiz-Sache nimmermehr wird angenommen werden, man müßte dann die Verfaßung des Justiz-Weesens in unsern teutschen Vaterlande gänzlich umstürzen wollen; welches aber alle für das Wohl- und Beßte des teutschen Reichs denkende Hohe- und andere Mitständte zu verhinderen, ernstlich befließen seyn werden, in anbetracht, daß kein Staat bestehen kann, worinnen nicht Gerechtigkeit gehandhabet wird. Wann endlichen ex adverso so gar will behauptet werden:

> Der hohe Orden hätte seinen übertriebenen Muth auf einmal sinken lassen, und in foro competente seine Querelen weiter fortzusetzen, und ein Reichs-Gesätzmäßiges Decissum abzuwarten, sich nicht getrauet, sondern solche gänzlich erliegen zu lassen am räthlichsten erachtet habe &c.

So fallen alle diese Vorwürfe auf den Gegentheil zurück. Der hohe Orden hat keinen Recurs ergrieffen, folglich konte er solchen auch nicht fahren lassen, oder deseriren. Hessen-Darmstadt hat ihn ergrieffen, wer also deserirt hat, ist Hessen-Darmstadt. Der Orden hat rem judicatam vor sich, hat den Reichstag niemalen als Forum competens anerkannt, und sich weiter nicht als declinatorie daselbst eingelassen. Ex parte Darmstadt ist man völlig von den Recursu abgegangen, und hat sich zu letzt an die Augsburgische Confessions-Verwandte gewendet, und da man auch hier kein Gehör gefunden, hat man für räthlich erachtet alles erliegen, und die Reichs-Gerichtliche Judicata in ihren Werth- und Wesen zulassen.



zulassen. Es ist in Wahrheit recht widersinnisch, wann dem hohen Orden will beygemessen werden, er hätte die Recurs-Klage erliegen lassen, da derselbe niemalen ad Comitia zu recurriren, im Sinn gehabt, sondern in allen seinen übergebenen Schriften protestiret, daß die Sache ad Comitia nicht qualificirt sey.

Die letzte Schrift, welche ex parte Hassiaca bey dem Reichs-Tag übergeben worden, kam den 13. Julii 1754 ad Dictaturam. In dieser gallsichtigen Piece hat der damalige Sachführer dem hohen Orden einer Gefährde beschuldigen wollen, welche darinnen bestanden seyn solte, daß man in dem entdeckten Ungrundt vorgegeben, die Herren von Falkenstein hätten anno 1339. die Stadt Giesen inne gehabt. Man hat solches dieses Orts beantwortet, und klar vorgeleget, daß man nichts anderes behauptet, als was die daselbst angelegte Urkunde Nro. 191. mit deutlichen Worten besaget. Hierauf war actum Silentium! Der Orden hatte das letzte Wort, Hessen-Darmstadt acquiescirte, und nahm seine Zuflucht zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten Mitständten, endlichen aber funde es besser zu seyn, sich gar nicht mehr zu regen.

Mit welcher Dreistigkeit mag also der anderseitige Schriftsteller dahin schreiben, der hohe Orden hätte nicht für räthlich erachtet seine Querelen bey dem Reichs-Tag fortzusetzen, und ein Decisum abzuwarten, da man dißseits bey dem Reichs-Tag niemalen eine Beschwerde, sondern der Gegentheil dergleichen angebracht aber nicht prosequiret. Eben so ungereimt kommt es heraus, wann ferner weit gesagt wird:

> Die unlauteren Absichten des Ordens wären hiebey gewesen, die Sache bey diesem hohen Reichs-Foro nach- und nach einschläfferen zu machen, und ein günstiges Tempo abzuwarten rc.

Der hohe Orden hat bey dem Reichs-Tag nicht geklaget, sondern Darmstadt. Wer hat dann dem Kläger verwehret seine vermeintliche Beschwerden zu betreiben? Man hat jenseits das Licht gescheuet, und wolte es nicht betreiben, weil man ein Abschlags-Decret vermuthen konnte, mittelst dessen Hessen ad Forum competens ohnfehlbar wäre verwiesen worden; Dieses ist die wahre Verhältniß der Sache.

Daß man aber von Seiten des Ordens die Execution der ausgegangenen Reichs- Hofräthlichen Erkäntnißen nicht hefftig betrieben, hat seine Ursachen gehabt, wovon bereits oben einige angeführet worden; die Execution, welche anno 1753. ausgerucket war, wurde von Darmstadt nicht beschicket, an dessen statt aber heimlich negotiiret, daß die Execution ins Stecken gerieth, und die Balley - Hessen hatte weiter kein Vortheil davon, als daß sie sich in große Kösten gestecket. Inzwischen bliebe man anderseits ganz ruhig, und gabe nicht den mindesten Anlaß zu einer weitern Klage. Es gieng auch bald darauf eine Veränderung mit dem damaligen Herrn Commendeur zu Schiffenberg vor, welcher diese Procefs - Angelegenheit hauptsächlichen betrieben hatte, und der darauf ernannte neue Herr Commendeur hat sich fast gar nicht auf der Commende aufgehalten; Es kamen auch die leidige Kriegszeiten dazwischen, so alles der Sache einen Aufschub gegeben.

Nachdeme aber ex altera parte die vormalige Hoheits- Gesinnungen in Ansehung der Commende Schiffenberg wieder rege worden, und man anfieng Gewaltthaten auszuüben; so sahe sich der Orden gezwungen Hülfe zu suchen, und den höchsten Reichs- Richter aufs neue anzugehen, wo man auch in conformitæt oder bereits in ihre Rechtskraft gediehenen Judicatorum, Hülfe finden müssen, und gefunden hat.

Es wäre sonach für den Gegentheil weit räthlicher gewesen, wann man in seinen Schranken geblieben, und durch Ergreiffung solcher hitzigen Maaß - Reglen den hohen Orden nicht veranlasset hätte, sein schon längst überkommenes Recht mit Nachdruck zu betreiben, und die Execution desjenigen zu bewürken, was ihm vor mehr als 24. Jahren durch Urthel- und Recht zuerkannt worden, welches eine hohe Reichs- Versammlung auf einige Art zu behindern niemalen gemeinet seyn wird.

Es ist demnach gar kein unerhörtes Glück, wie anderseits vorgegeben wird, daß der hohe Orden neuerlich eine- und mehr paritorias erwürcket. Der natürliche Lauff der Sachen hat solches mit sich gebracht, und ein hochpreißlicher Reichs- Hoffrath hat nichts unerhörtes gethan, wann er in tramite Juris, & Justitiæ fürgeschritten. Dieses aber ist was unerhörtes, daß man zu einer Zeit, da ganz Teutschlandt in der grösten

Noth

Noth war, wo man mehr darauf denken sollen, mit der Nachbarschaft in Fried, und Ruhe zu leben, als geflissentlich Händel anzufangen, mit abscheulichen Gewaltthaten gegen dem hohen Orden fürgefahren, indem man geglaubet das rechte Tempo gefunden zu haben, seine Anmaßungen wieder rege zu machen, und durchzusetzen. Der damalige Herr Commandeur zu Schiffenberg Freyherr von Hartenberg, war gewiß derjenige Mann nicht, wie ihn der gegentheilige Federführer beschreibet. Er liebte den Frieden, und war niemalen ein Freund von processualischen Weitläuftigkeiten, wann er also zu Klagen veranlasset worden, so ist es gewiß ein Zeichen, daß man ihm hart zugesetzet, und es mit Gewalt an ihn gebracht habe.

Man hatte gar nichts dagegen einzuwenden, daß des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Hochfrüstl. Durchleucht eine hohe Landes-Verordnung in Dero Ober-Fürstenthum publiciren lassen, daß wegen des großen Frucht-Mangels zu Vorbeugung einer Hungers-Noth in allen Fürstl. Aemtern samentliche Frucht-Speicher, auch die Herrschaften nicht ausgenommen, durch verpflichtete Commissarien visitiret und aufgezeichnet werden solten; Diese Befugniß hat man dem Herrn Landgraffen in seinen Landen niemalen abzustreiten, sich in Sinne kommen laßen. Daran aber ist unrecht- und zuviel geschehen, daß man sothaner Verordnung auch auf die Teutsch Ordens-Häußer, und sonderlich die Commende Schiffenberg extendiren wollen, welche keineswegs, wie anderseits fälschlich vorgegeben wird, zu dem Oberamt Giesen gehörig ist, noch jemalen dazu gehöret hat, sondern eine immediate lediglich unter dem hohen Orden stehende Commende, auch ein besonders ausgesteinter Districk ist, deren Unabhängigkeit von der Hessischen Oberbottmäßigkeit schon längst durch Kaiserl. allerhöchste Judicata bestättiget worden. Wie es dann auch grund falsch ist, daß bey ersagter Commende das beständige Herkommen obgewaltet, die Fürstl. Darmstädtische Verordnungen zu exequiren, am allerwenigsten hat man solches in den disseits ans Licht gestellten Deductionen anerkannt, und eingestanden, so zwar anderseits gesaget, aber nicht bewiesen worden. Bey aller dieser unächten Erzehlung, welche der gegentheilige Schriftsteller von diesem gewaltsamen- und Landfriedensstöhrerischen Vorgange machet, kann man sich wohl nichts unverschämters vorstellen, als wann er saget:

 Man

Man habe Vi Juris Territorialis mit allen Glimpf fürzuschreiten, sich genöthiget gesehen rc.

Ein keckes Vorgeben! heist dieses glimpflich verfahren, wann man armata manu in ein fremdes Hauß einfält, Thür- und Thore aufsprenget, die Böden mit Gewalt eröffnet, und unsäglichen Muthwillen ausübet!

Eine hohe Reichs-Versammlung kann hieraus abnehmen, wie viel Glauben der anderseitigen Vorstellung in allem übrigen beyzulegen sey, da man dergleichen notorisch- und Revierkündige Gewaltsamkeiten auf eine solche Art zu beschönigen keinen Scheu getragen, somit verbotene, und verpönter Thathandlungen für ein glimpfliches Betragen angiebt. Daß man sich unterstanden bey dem Kaiserl. Reichs-Hoffrath über diese Zudringlichkeiten Klage zu führen, wird ausser jenem Schriftsteller, dem hohen Orden niemand verdenken.

Dieses ist der ordentliche Weeg, den man einschlagen mußte. Dazu sind die höchste Reichs-Gerichte aufgestellet, denen bedrängten Ständen- und sonderheitlich denen Mindermächtigen, die von den Mächtigeren beeinträchtiget werden, beyzustehen.

Was wolte aber im Reich daraus entstehen, wann bey einer jeden Klage super Turbatione, der Recursus an eine hohe Reichs-Versammlung dürfte ergrieffen werden? Würden nicht die Reichs-Gerichtliche Judicata illudiret? Es lieget in Wahrheit allen Ständen höchstens daran, hierunter eine Ordnung herzustellen, und dergleichen frivole Recursus von der Hand zuweisen, damit die Gerechtigkeit in ihrem Lauff nicht gehemet werde; dann dieses ist der einige Weeg, welcher sonderlich denen schwächern Ständen des Reichs, wann sie in ihren Gerechtsamen gestöhret werden, noch offen stehet, daß sie bey dem höchsten Reichs-Richter Hülfe finden können. Wird ihnen dieser Weeg verspörret, so wird es leider dahin gedeihen, daß die mindermächtige Stände nach- und nach verschlungen werden, woraus eine solche Catastrophe im ganzen Reich entstehen würde, welche dessen gänzlichen Verfall nach sich zöge. Alle patriotisch-gesinnte hohe- und andere Mitstände haben also ein besonders Augenmerk darauf zurichten, daß Gerechtigkeit gehandhabet, und der Recursus ad Comitia, zumalen in Justiz-Sachen eingeschränket werde, weil durch

dergleichen

dergleichen Nebenweege nichts als Aufzüglichkeiten zuveranlassen gesuchet wird. Es hat sich aber der Gegentheil ganz- und gar nicht zuverwundern, daß man diese enorme attentata, welche schnur stracks gegen die vorliegende Kaiserl. Erkänntniße angehen, bey einen hochpreißlichen Reichs-Hoffrath eingeklaget. Dann bey diesem höchsten Gericht ist in Sachen gesprochen worden, folglich müssen auch alle contraventiones daselbst, und nicht bey einer hohen Reichs-Versammlung angebracht werden. Darmstädtischer Seits hat man solches auch nicht mißkennet, sondern sich auf die neuerlichen Attentaten-Klage eingelassen, zumalen man von dem Recursu ad Comitia schon vorlängst abgestanden war. Man hat sich also zum Zweytenmal eingelassen, und somit das Reichshoffräthliche Forum anerkannt. Da nun bey denen vorgegangenen hefftigen Attentaten unter den 30. Septemb. a. p. nach der Sachen Erforderniß, die von dem Gegentheil selbst bemerkte Paritori-Urthel erfolget; So verfallt man ex adverso auf die vorige Sprünge, und schläget aufs neu jenen Weeg ein, den man schon längst verlassen hatte.

Dieses sind Spiegelfechtereyen einmal ein Forum als Competens zu erkennen, ex post aber solches für ein incompetent zu declariren, und dieses zwar aus keiner andern Ursache, als weilen das Judicatum nicht nach dem anderseitigen Geschmack ausgefallen. Dann alle die angebliche Gründe, welche die Sache ad Comitia qualificiren sollen, sind nicht von der mindesten Erheblichkeit, der Darmstädtische Schrifftsteller zehlet nachstehende vermeintliche Momenta dahin- und zwar

1.) Qualificire die Wichtigkeit des objecti diesen Strithandel ad Comitia.

2.) Wäre in denen Reichs-Constitutionen- und Friedensschlüßen die Entscheidung der Sache für das Reich reserviret.

3.) Wäre diese neuerliche Beschwerde, mit derjenigen connex, welche anno 1753. bey dem Reichs-Tag vorgekommen. Worauf man kürzlich erwiedert, daß

Quoad 1.) dem Ansehen der höchsten Reichs-Gerichte, und selbst des allerhöchsten Reichs-Richters allzunahe getretten werde, da man

anderseits so unbedachtsam behauptet, wann das objectum litis wichtig sey, gehöre es nicht für die Reichs-Gerichte, sondern für den Reichs-Tag. Ein Assertum so nicht nur irrespectuos in Ansehung der Kaiserl. Majestät ist, sondern das auch niemals erhöret worden, es sollen also die Reichs-Gerichte keine wichtige Sachen, sondern nur geringfügige zur Cognition ziehen. Ein neuer Staats-Lehrer!

Quoad 2.) Wäre man begierig diejenige Reichs-Constitutiones- und Friedensschlüße zusehen, in welchen der Reichs-Versammlung reservirt worden, die Processe, so sich zwischen dem hohen Orden- und dem Hochfürstl. Hauß Darmstadt entsponnen, zu entscheiden! Es hat der Verfasser der ehemalig Hessischen Deduction davon getraumet, welches hier bona fide nachgeschrieben worden, da doch von dergleichen Constitutionen- und Friedensschlüßen niemand etwas bekannt ist.

Quoad 3.) Ist es zwar wahr, daß die neuerliche Attentaten-Klage mit jener angeblichen Beschwerde, so anno 1753. bey dem Reichs-Tag angebracht worden, eine Connexion hat; Es gehöret aber solche so wenig zum Reichs-Tage, als jene gegenseitige vermeintliche Beschwerde, sondern die Sache gehöret für jenes Reichs-Gericht, wo geklaget worden, wo sich beyde Theile eingelassen, und wo Bescheid erfolget. Uberhaupt sie gehöret vor jenes Gericht, wohin es die Reichs-Gesätze, und Kammer-Gerichts- auch Reichshoffraths-Ordnung verweisen, und nicht an den Reichs-Tag.

Was endlich von dem vorgeblichen Possessions-Standt in Ansehung der Huldigung in anno normali anderseits vorgespiegelt worden, solchem ist bereits vorhin bey dieser hohen Reichs-Versammlung hinlänglich begegnet worden; Man hat sich zwar alle Mühe gegeben, **in dem zweyten Theil** der beurkundeten Nachricht vom Closterhauß und Commende Schiffenberg, welche Schrift im Jahr 1755. zu Giesen ans Licht getretten, diesen Satz zubehaupten, und mit Urkunden zu bekräftigen, daß Johann von Liederbach, der anno 1624. verstorben, gehuldiget habe;

Es wird aber in einer schon viele Jahre in Manuscript bereit liegenden Gegendeduction, und Beantwortung dieses Zweyten Theils der beur-

beurkundeten Nachricht rc. dem Publico das Gegentheil klar vorgeleget werden. Diese Gegendeduction würde schon längst im Druck erschienen seyn, wann man nicht immerhin der Hoffnung gelebet hätte, man würde sich Gegentheils fügen, und den Kaiserl. Verordnungen nachleben. Nachdeme sich aber nunmehro das Gegentheil gezeiget; so achtet man sich verbunden die noch ruckständige Beantwortung des Gieser Impressi zu Belehrung des Publici mit ersten zum Druck zubefördern. Das ganze Werk wird in vier Abschnitten bestehen, und mit mehr als 700. Beylagen begleitet werden.

In dem ersten Abschnitt wird überhaupt dargethan werden, daß die Hessische Deduction auf unrichtigen Suppositis beruhe, ins besondere aber wird gezeigt

1.) Daß die Geistlichkeit vor den Zeiten der Religions-Spaltung, keine weltliche Obrigkeit über sich erkannt habe,

2.) Daß das Jus advocatiæ keine Folge der Landesfürstlichen Obrigkeit sey,

3.) Daß Stiffter- und Kirchen vermög des Reichsherkommens- und Kaiserl. Begünstigung der weltlichen Hoheit von vielen Seculis her fähig gewesen.

4.) Daß solchem der weltlichen Fürsten habende Lehenbriefe- und sonstige Privilegien nicht im Weeg stehen

5.) Daß insonderheit die Ritterliche militarische Orden, vermög ihrer Stiftung aller weltlichen Hoheit, von Zeiten ihres Ursprungs fähig gewesen, so von dem Teutschen Ritter- Orden klar gezeiget wird.

6.) Daß die anderseitige Begriffe von der Hoch- und Teutschmeisterischen Befugniß und Obrigkeitlichen Gerechtsamen ganz- und gar irrig sind, insonderheit dasjenige was

7.) Der Hessische Deducent von dem Kaiserl. Schutz, von des Ordens Privilegien, wegen der Reichs- und Creyß-Præstandorum, von



der Teutschmeisterischen Lehenschafft, von den vorhandenen Reichsgrund-Gesätzen und wegen des Verhältnißes anderer Balleyen, und Teutschen Ordens-Häußer gegen die Stände, in deren Landen sie gelegen, seiner vierten Section mit einfliessen lassen.

Und da diese irrige Sätze als die Grundpfeiler, worauf das ganze gegnerische System gebauet worden, zu betrachten sind; So ergiebt sich von selbst, daß durch deren Vernichtung das anderseitige Lehr-Gebäude zu Boden sinken müße.

In dem zweyten Abschnitt, hat man den chimærischen Länder-Staat, welchen der Hessische Deducent in seiner Deduction Sect. V. vorgestellet, gehörig beleuchtet, und in seine Blöße gestellet.

Dann da sich der anderseitige Schriftsteller nicht entsehen, die ganze Wetterau, den Ober- und Niedern Lohngau, und alle darinnen gelegene Fürstenthümer Graff- und Herrschaften zu Hessenland zu zehlen, und aus Hessen einen dermassen grossen Länder-Staat zumachen, welcher von den Sächsischen Gränzen bis gegen Cölln gereichet, anbey zu behaupten gesuchet, daß Hessen von Zeiten der Fränkischen Könige bis auf die gegenwärtige Zeit, ohnausgesetzet, einen besondern Länder-Staat formiret, welcher jederzeit von einem aus den Nachkommen der Fränkischen Könige- und Herzoge, nach dem Erbgangs-Recht, in ununterbrochener Ordnung beherrschet, und mit eben der Hoheit regieret habe, als solches ehemals von denen Fränkischen Herzogen geschehen; da er zugleich von der Zeit des Kaisers Conradi Salici einen neuen Periodum anhebet und darthun wolle, daß dieser Kaiser den Ludovicum Barbatum zum Beherrscher von Thüringen, Hessen, der Wetterau- und im Obern- und Niedern-Lohngau gemachet, und dabey angiebt offtgedachter Ludovicus wäre ein Nachkommen aus dem Carolingischen Kaisern gewesen; So hat die höchste Noth erfordert, zu Rettung der Wahrheit, und damit nicht endlich halb Teutschland von derer Herren Landgraffen Räthen in Anspruch gezogen werde; aus untrüglichen Documentis- und Scriptoribus darzuthun.

a.) Daß zur Zeit der Carolingischen Kaiser Hessenlandt ein kleiner Districkt gewesen, so an der Eder ohnweit Fritzlar gelegen.

b.) Daß



b.) Daß dieser Strich Landes nebst anderen teutschen Provinzen im achten und neunten Seculo an die Fränkische Könige kommen und

c.) weder vor noch nach der Carolinger Zeiten bis in das zwölfte Seculum eigene Regenten gehabt habe, sondern von gewiessen Graffen als Kaiserl. Officialen regieret worden, und da

d.) die Fränkische Graffen und Herzoge zu der Carolinger Zeiten, und auch ex post von den Kaisern in Hessen- und dortiger Gegeng vieles geschenket bekommen, daß dahero viele Graff- und Herrschafften daselbst entstanden; wie dann Kaiser Otto der erste dem hohen Erzstifft Mayntz fast alles in Hessen zugewandt, worüber es nach der Hand vielen Streit abgesetzet, und die Kaiser auch selbst vieles für sich behalten; so ergiebt sich der völlige Ungrundt des anderseitigen Angebens. Ferner führet man an, daß

e.) von denen Fränkischen Herzogen nichts constire, daß sie aus dem Carolingischen Stamm hergerühret, noch weniger sie ihre Länder nach Erbgangs-Recht überkommen und beherrschet.

f.) Daß im Sec. X. die Fränkische Herzoge in Hessen wenig mehr besessen, und zu Zeiten Conradi Salici habe man von keinem Beherrscher der Hessischen Länder gewußt, der sich von dem Carolingern hergeschrieben, aus welchen allem sich von selbst ergebe, daß

g.) Der Stamm-Vater der jetzigen Herren Landgraffen in Hessen Ludovicus cum barba keine so große Staaten beherrschet, als vorgegeben worden, da die Scriptores Coævi seiner nicht einmal gedenken, und Langius in Chron. Citiz. apud pistor. Tom. I. p. 1139. seine Umstände ganz kurz mit einem solchem naiven Ausdruck bezeichnet, der gerade das Gegenspiel, und daß er nichts weniger als reich und mächtig gewesen sey, bedeutet: Ja vielmehr

h.) Aus sicheren Urkunden dargethan werden könnte, daß derselbe unter dem Titel eines Graffens in Thüringen einige Güter erkauffet,

G und

und von Kaiser Heinrich den dritten mit ein- und anderen begnädiget worden, sofort weiter nichts, als eine mittelmäßige Herrschafft in Thüringen besässen. Es wird endlich

i.) gezeiget werden, daß die Herren Landgraffen in Thüringen nur nach- und nach in Hessen einzele Possessiones acquiriret, und sich niemalen bis in das XIII. Secul. von Hessen geschrieben, ja der Herr Landgraff Heinrich Infans sich nur Dominum terræ Hassiæ genannt zum Zeugniß, daß dieses Land anfänglich eine bloße Herrschaft gewesen, bis es nach- und nach durch mehreren Zuwachs zu einen solchen Fürstenthum angewachsen, als es dermalen ist.

In dem dritten Abschnitt wird das irrige Lehr-Systema des Hessischen Deducenten in Ansehung der angeblichen Herrschafft Giesen untersuchet, und widerleget.

Dann als dem Gegentheil die in des hohen Ordens Deductionen angeführte Urkunden von des Haußes Schiffenberg Fundation, und von der unstritigen Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, so dem Gräfflichen Hauß Nassau darüber zugestanden, allzuklar in die Augen fielen, so gerieth er auf eine neue Fiction, machte aus der Stadt- und Gegend um Giesen eine mächtige Herrschafft, so denen Herren Landgraffen in Hessen zugestanden, und unter welcher Herrschafft die Graffen von Gleyberg und ihre Successores gestanden, daß sofort also auch Schiffenberg unter dieser grossen Herrschafft Giesen stehen müssen. Es war dahero nöthig mit klaren Brief- und Sieglen darzuthuen.

a.) Was es mit der Stadt Giesen in ältern Zeiten für eine Bewandsame gehabt,

b.) Daß die Herren Landgraffen dadurch, daß sie nach der Fundation von Schiffenberg um Giesen ein- und anders und sonderheitlich das Gericht Steinbach acquiriret, kein Recht auf Schiffenberg überkommen, zumahlen das Gericht Steinbach von ersagter Commende völlig abgesteinet, und separirt ist.

c.) Daß



c.) Daß sothanes Hauß Schiffenberg von Ursprung her exemt gewesen, sodann ohne das mindeste Zuthun deren Herrn Landgraffen dem teutschen Orden übertragen worden, wobey man niemand als dem Gräflichen Hauß Nassau die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit vorbehalten.

d.) Daß es eine leere Muthmaßung sey, als habe Herr Landgraff Otto zum Hauß Schiffenberg so vieles geschenkt.

e.) Daß alle die Vermischung, welche wegen der Land-Commende bey Marburg, mit eingestreuet worden, nicht ad Rhombum gehöre, sondern nur dahin abziele, den Leser irre zumachen, weil die Land-Commende- und Commende Schiffenberg zwey ganz separate Stifftungen sind, da von einer auf die andere sich nichts schliessen läßt, dabey am Ende noch gezeiget wird, wie alles was anderseits in der VI. Section vorgebracht worden, theils leere Träume sind, theils aber gar nichts beschienen worden.

Der vierte Abschnitt gehet auf die neuerliche Zeiten nach der Religions-Trennung, worinnen die Anmaßungen des Herrn Landgraffen Philippi des ersten und was darauf in nachmaligen Zeiten erfolget, abgehandelt worden. Da man sich nun Gegentheils abermalen mit einer Fiction, von einem Reichsständischen Gericht, so von dem Paßauischen Vertrag will hergeholet- und auf Schiffenberg interpretiret worden, aufgehalten, wohin auch in dem ad Dictaturam jüngst gebrachten Darmstädtischen Impresso gezielet wird; so war nöthig in diesem vierten Abschnidt zuzeigen,

a.) Daß man bey denen Paßauischen Friedens-Handlungen, an die Commende Schiffenberg nicht gedacht, wie dann auch im Passauischen Vertrag wegen Schiffenberg nicht das mindeste disponirt worden, bey denen vorgewesenen gütlichen Handlungen zwischen dem hohen Orden, und dem Hochfürstl. Hauß Hessen, in annis 1558. 1559, 1560. & 1561 hat eben so wenig, als bey den Carlstädtischen Tractaten anno 1583. dieses Hauß ein Objectum Conferentiale abgegeben, weil es damalen kein Objectum Litis ware. Dann obwohlen Herr Landgraff Philipps

solches invadiret, so müßte er auf Kaiserl. Interposition- und auf geschehene Vorstellung der Herren Graffen von Nassau desistiren, da man dann nach der Hand von Thätlichkeiten in Ansehung Schiffenberg, gänzlich abgelassen, welches die Ursache ist, daß auch in dem Oudenardischen Vertrag von Schiffenberg selbsten keine Erwehnung geschehen.

Es wird nächstdeme fernerweit dargethan, welchergestalten

b.) sich kein Exempel vorfinde, daß ein Kommenthur zu Schiffenberg, qua talis dem Fürstlichen Hauß Hessen gehuldiget habe, oder sonstige Pflichten abgeleget, welche eine Landsaßerey nach sich ziehen könnten, Es wird gezeiget.

c.) Daß es ein Grundfalsches Vorgeben sey, daß das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt die Erbhuldigung von dem Commenthur zu Schiffenberg Johann von Liederbach eingenommen, mithin in anno normali in Besitz gewesen. Man beweiset endlich

d.) Daß die Commende Schiffenbers sogar nach Vorschrift des Instrumenti Pacis in Rucksicht auf den annum decretorium in seiner völligen Exemtion beståttiget worden, daß man die in den neueren Zeiten- und von Anfang dieses Seculi vorgenommene Turbationes jederzeit gehörig widersprochen- und eingeklaget, und kein Præjudicium einschleichen lassen. Wodurch man sich dann bis auf die ausgegangene allerhöchste Reichsrichterliche Erkänntniße allezeit in seiner wohlhergebrachten possessione vel quasi Exemtionis & immedietatis erhalten, und aus dieser Ursache ein höchstes Reichs-Gericht, nach klarer Vorschrift des Reichs-Grundgesåtze nicht umhin gekonnt, dem hohen Orden bey seinem kundbaren Besitzstandt zu manuteniren. Von Seiten des hohen teutschen Ordens hat man für nöthig erachtet, einer hohen Reichs-Versammlung hievon eine vorläufige Nachricht zu ertheilen, wird auch nicht ermangeln, so bald diese Widerlegung die Preße verlassen, sämtlichen hier anwesenden zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten vortreflichen Herren Räthen, Bottschaffter, und Gesandten hiervon die nöthige Communication zuthuen.

In



In zwischen lebet man der getröstten Hoffnung eine hohe Reichs-Versammlung werde auf die Hochfürstl. Darmstädtische Vorstellung keine weitere Attention schlagen, noch weniger auf jene ungegründete Querelen einige Rucksicht nehmen, sondern das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt mit seiner Klage von hier ab- und ad Forum competens verweisen, und somit der Justitz ihren freyen Lauff- und Fortgang lassen, in welcher Zuversicht sich Endes Unterschriebener gezimend empfiehlet und allstets beharret.

Euer EXCELLENZIen Hochwürden,
Hoch- und Wohlgebohrn auch Hochedelgebohrnen,
Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg
1774.

Ganz ergebenst Dienst- und bereitwilligster
Diener

Maximilian Joseph Freyherr Karg
von Bebenburg.



Lit. A.

In Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen den Herrn Churfürsten zu Cölln als Hoch- und Teutschmeister Klägern- und Impetranten eines, entgegen und wider den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, dann Dero zur Erb-Landes-Huldigungs-Pflichten Einnahme deputirte Commissarien, N. Steck, und N. Schwartz nau Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati S. C. pœnalis, de non contraveniendo Privilegiis Cæsareis, & inito pacto, nec ad ſtringendo commendatorem & officiales Commendæ in Schiffenberg ad Præſtationem homagii, nec turbando in poſſeſſione, vel quaſi immunitatis, nec amplius gravando, & reſtituendo ablata damna, & expenſas &c. Wird impetrantisches Begehren in puncto declarationis pœnæ, & arctiorum noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Beklagten Zeit zweyer Monathen von Amts wegen hiermit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zuthun, daß gedacht- ausgangen- verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandato, des darwider beschehenen- und hiermit verworffenen Einwendens ungehindert, ein völliges Genügen beschehen seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen impetratischer Theil jetzt alsdann- und dann als jetzt, in die obgedachten Kaiserlichen Mandato einverleibte Poen völlig erkläret seyn, auch der wirklichen Execution halber, und sonsten auf ferner ordentliches Anruffen des Herrn Impetranten ergehen solle, was Rechtens. Signatum Wien den 12ten Junii 1750.

Lit. B.

MARTIS 17ten April. 1753.

Teutsch-Orden, ſive Chur-Cölln als Hoch- und Teutschmeister contra Hessen-Darmstadt & Conſort. Mandati & Paritoriæ in puncto præſtationis homagii in Schiffenberg, ſive impetrantischer Anwald Brée ſub præſent. 13. Febr. a. c. docendo de facta inſinuatione concluſi, una cum exhibitis, ſupplicat pro Clementiſſime, ob non factam paritionem, & declaratum non parendi animum, decernendo Mandato de exequendo, & manutenendo ad DD. Directores Circuli Rhenani Superioris appon. No. 51. 52. & 53. in Duplo.

Expediatur

Expediatur nunc Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, & cum inclusione exhibiti de præsent. 13. Febr. a. c. rescribatur eisdem, dem beklagten Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt annoch Autoritate Cæsarea einen terminum duorum mensium ad parendum zugeben, bey dessen fruchtloßer Verstreichung aber sumptibus eiusdem die Execution gebührend zu vollstrecken, und wie solches geschehen, Kaiserlicher Majestädt allergehorsamst in termino duorum mensium anzuzeigen.

LIT. C.

EXTRACT

des Mehrenberg- und Gleibergischen GENEALOGIen-Buchs P. 49-51.

Anno 1543 ist fürgewesen, daß der Landgraff zu Hessen das Hauß und Commenthurey Schiffenberg hat einnehmen- und Ordnung thun lassen, daß solch-Hauß samt Zugehörungen, Renthen und Gefällen zu Ufferziehung des armen Adels in Schulen- und andern Christlichen Wercken, gebraucht werden solte. Hierauf hat Graf Philipps zu Nassau-Weilburg an Herrn Landgrafen geschrieben: Daß solch Hauß mit seinen Bezirck, Wälder Wiesen und Aeckern, allein uff seiner Obrigkeit gelegen auch von Hüttenberg und Steinbacher Gericht sonderlich abgesteinet von seinen Voreltern von 400 Jahren gestifftet, seye eine eigene Commenthurey vor sich selbst gewesen — — — also, daß solch Hauß Schiffenberg, wenn es je verändert werden, und von Orden kommen solte, niemand billiger dann ihme zuständig, bevorab, weil er dem Allmächtigen zu Lob- und Ehren, auch gemeinen Christlichen Nutz zu Guten, eine freye Schul zu Weilburg von neuen erbauet- — — — — bittet derohalben, Ihro Hochfürstliche Gnaden wolten solches bedenken, und ihme in seiner Obrigkeit nicht irren, oder turbiren, vom Hauß Schiffenberg und seiner Zugehörde abstehen, und ihme, als dessen rechten Advocaten, Erbvoigt- und Patrono damit gewehren lassen.



